

## **Richtlinien**

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)  
über die  
Verwendung des Zweckvermögens  
des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)

vom 18. Dezember 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (BGBl. I. S. 2363), zuletzt geändert durch Art. 175 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Richtlinien erlassen:

### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Mittel des Zweckvermögens des Bundes bei der LR dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind.
- 1.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau werden im Sinne des o.g. Gesetzes und dieser Richtlinien als Agrarwirtschaft verstanden, solange die zu fördernden Innovationen von unmittelbarer Bedeutung und Nutzbarkeit für die genannten Unternehmensbereiche sind.  
Dies schließt auch innovative Vorhaben zur Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum ein.  
Die Förderung umfasst Vorhaben der experimentellen Entwicklung sowie der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen (Modellvorhaben). Nicht gefördert werden somit Vorhaben, die den Bereichen der Grundlagen- oder industriellen Forschung zuzuordnen sind oder die am Markt und in der Praxis eingeführten dem Stand der Technik sowie organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards entsprechen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die LR als Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Einvernehmen mit dem BMELV gemäß Nr. 6 dieser Richtlinien. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln des Zweckvermögens.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße den Zielen der Bundesregierung im Bereich der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und ist geeignet, als Beispiel zu wirken.
- Das Vorhaben ist geeignet, Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse zu sammeln. Hierzu gehören auch Vorhaben zur Erprobung neuer Formen der Landbewirtschaftung oder der Tierhaltung.
- Das Vorhaben dient in besonderem Maße der Diversifizierung der Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien. Dies schließt die Schaffung von Erwerbsalternativen für Landwirte und ihre Familienmitglieder im ländlichen Raum ein.

### 2.1 experimentelle Entwicklungsvorhaben

(Artikel 30 Nr. 4) Verordnung (EG) Nr. 800/2008)

Im Rahmen der experimentellen Entwicklung von Innovationen sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 30 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e III der Verordnung (EG) Nr. 800/2008<sup>1</sup> folgende Merkmale erfüllen:

Die experimentelle Entwicklung umfasst Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von De-

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU vom 09.08.2008, L 214/31

monstrations- oder Pilotprojekten werden die daraus erzielten Einnahmen von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls förderfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Förderfähig sind auch Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit im Vorfeld oder zur Begleitung von Vorhaben der experimentellen Entwicklung.

Förderfähige Ausgaben und Kosten für die Förderung von Vorhaben der experimentellen Entwicklung sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben angestellt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Entwicklungsvorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.

## 2.2 Markt- und Praxiseinführung

(Artikel 1 Verordnung (EG) Nr. 1857/2006; Artikel 1 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006; Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 800/2008)

Im Rahmen der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen sind Vorhaben förderfähig, die die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006<sup>2</sup> oder des Artikels 3 i.V.m. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 oder des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>3</sup> und folgende Merkmale erfüllen:

Im Bereich der Primärproduktion von im Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen umfasst die Markt- und Praxiseinführung Vorhaben, die sich auf eines oder mehrere der folgenden Ziele beziehen:

- a) Senkung der Produktionskosten,
- b) Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
- c) Verbesserung der Qualität,
- d) Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt oder Verbesserung der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes.

Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung sollen nicht mehr der Stufe der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein, sich aber durch ihren Innovationsgrad und ihre Beispielhaftigkeit vom Stand der Technik sowie bestehenden organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards abheben. Förderbar ist auch eine größere Gesamtheit solcher Vorhaben. Hierbei ist eine regionale Streuung anzustreben. In diesem Fall können die Mittel des Zweckvermögens auch zur Refinanzierung von Markteinführungsprogrammen unter Kombination mit Kapitalmarktmitteln der LR eingesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Amtsblatt der EG vom 16.12.2006, L 358, S. 3

<sup>3</sup> Amtsblatt der EG vom 28.12.2006, L 379, S. 5

Förderfähige Ausgaben und Kosten für die Förderung von Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit ihnen Modellcharakter beigemessen wird:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Kauf von neuen Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- c) allgemeine Aufwendungen in Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a) und b) genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der genannten förderungsfähigen Ausgaben.

Nicht gefördert werden bloße Ersatzinvestitionen, der Erwerb von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Kulturen, die Anpflanzung einjähriger Kulturen, Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsausrüstung und –arbeiten, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge. Für den Erwerb von Grundstücken, außer für Bauzwecke, kann eine Förderung für max. 10 % der förderungsfähigen Kosten der Investitionen gewährt werden.

### 2.3 Genereller Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen und Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen
- Kosten die entstehen, um kürzlich eingeführte Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes, der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes zu erreichen,
- oder wenn die Förderung gegen die in den Ratsverordnungen zur Errichtung der gemeinsamen Marktorganisationen festgelegte Verbote und Beschränkungen verstoßen würde, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf Zuschüsse der Gemeinschaft beziehen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform

- a) Forschungseinrichtungen gemäß Art. 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sowie
- b) kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt.

#### **4.1 experimentelle Entwicklungsvorhaben**

- 4.1.1 Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit (siehe Nr. 2.1 Abs. 3 und 4).

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei KMU bis zu 50 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

- 4.1.2 Kosten experimenteller Entwicklungsvorhaben

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 45 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

#### **4.2 Markt- und Praxiseinführung**

Die Förderung wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt.

Der Beihilfewert der einem Unternehmen gewährten Darlehen für Vorhaben im Bereich der Erzeugung von in Anhang-I des EG-Vertrags genannten Produkten darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben und Kosten, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 € übersteigen. In den Betrag von 400.000 € sind alle dem Unternehmen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährten Investitionsbeihilfen – unabhängig von der gewährenden Stelle – einzubeziehen.

Im Falle der Förderung von Investitionen, die nicht der Erzeugung von in Anhang-I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, sind ergänzend die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 800/2008, insbesondere deren Artikel 15 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Förderintensität und -höhe einzuhalten.

Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Ausgaben betragen und mit einem gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5 % p.a. günstigeren Zinssatz für den Endkreditnehmer vergeben werden; es ist ein Mindestzinssatz von 1,50 % p.a. zu leisten. Die Laufzeit des Darlehens wird den wirtschaftlichen Verhältnissen der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

Über die Höhe des Darlehens im Verhältnis zu den förderungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der Zinsverbilligung entscheidet das BMELV im Einzelfall auf Vorschlag der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung der Modellhaftigkeit des Verfahrens, der technischen und wirtschaftlichen Risiken des Vorhabens und des bestehenden Bundesinteresses nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **5.1 Auskunftspflichten/Veröffentlichungen/Prüfung**

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- er, unabhängig vom Verwendungsnachweis nach Nr. 6.4, zu einem von der Bewilligungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt einen Bericht über den Stand und die Erfahrungen zum Modellvorhaben vorlegen muss. Im Übrigen werden die wesentlichen Elemente des Berichtes im Bewilligungsbescheid vorgegeben,

- Vertreter des BMELV oder seiner Beauftragten, insbesondere der LR, sich vor Ort über das Vorhaben informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten,
- das BMELV Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt  
sowie
- das BMELV im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt.

Der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 BHO hinzuweisen.

#### 5.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

#### 5.3 Subventionserheblichkeit

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Subventionserheblich sind insbesondere die Angaben zur bisherigen „de-minimis“-Förderung und zur Höhe bisher erhaltener investiver Förderung (Nr. 4.3).

#### 5.4 Zweckbindungsfrist bei Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 5.5 Beginn der Maßnahmen

Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers dürfen vor Antragstellung nicht begonnen sein. Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Ab-

schluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Bei Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung ist die Antragstellung mit einem bei der Hausbank gestellten, hinreichend konkretisierten Kreditantrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem Zweckvermögen gleichzusetzen. Danach darf mit dem Vorhaben durch Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages begonnen werden, sofern der Antrag auf Förderung aus dem Zweckvermögen innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Kreditantragstellung bei der Hausbank, an die LR weitergeleitet wird. Geht der Antrag auf Förderung aus dem Zweckvermögen nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn des Vorhabens bei der LR ein, ist eine Förderung nicht mehr möglich.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sinngemäß sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **6.2 Antragsverfahren**

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Falle der Markt- und Praxiseinführung ist das von der LR bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

Im Antrag ist zu begründen, warum das Vorhaben Modellcharakter im Sinne dieser Richtlinien hat. Es sollte möglichst eine schriftliche Stellungnahme einer fachkundigen, amtlichen Stelle oder Organisation beigelegt werden. Die fachliche Prüfung der Modellhaftigkeit des Vorhabens wird durch das BMELV oder einen Beauftragten des BMELV durchgeführt; das Ergebnis der Prüfung wird der LR mitgeteilt.

Im Falle der experimentellen Entwicklung ist der Antrag an das BMELV und gleichzeitig nachrichtlich an die LR zu senden.

Im Falle der Markt- und Praxiseinführung ist der Antrag, versehen mit einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank an die LR zu senden. Der Antrag muss Angaben nach Bewilligungsdatum und –höhe über die dem Antragsteller in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen (unabhängig vom Beihilfegeber) sowie die ggf. zurzeit anhängigen Anträge enthalten. Diese Angaben sind als „subventionserheblich“ zu bezeichnen. Die LR nimmt zu dem Antrag Stellung. Insbesondere prüft die LR die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Antragstellers nach banküblichem Verfahren, soweit diese Aspekte nicht bereits durch das durchleitende Kreditinstitut (Hausbank des Antragstellers) geprüft wurden. Erforderlichenfalls kann die LR sich zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen eines unabhängigen, dazu befähigten Dritten bedienen. Nach der Prüfung des Antrags sendet die LR den Antrag mit einer Stellungnahme an das BMELV.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Nach Abschluss der fachlichen und wirtschaftlichen Prüfung durch die LR bzw. das BMELV erhält der Antragsteller von der LR einen schriftlichen Bescheid über die Förderung.

Im Falle der Markt- und Praxiseinführung wird der Bewilligungsbescheid in Kopie an die jeweilige Hausbank geschickt. Im Bewilligungsbescheid ist ggf. festzulegen:

*„**Nummer .....** **Der Empfänger erhält** durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EG Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), deren Subventionswert sich auf €..... beläuft. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen des Empfängers innerhalb der drei vorangegangenen Jahre darf den Wert von 200.000 € nicht überschreiten.*

#### **Nummer .....** **Verstöße gegen Förderungsvoraussetzungen**

a) .....

b) *Die als Anlage „X“ beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.*

#### **Nummer .....** **Subventionserhebliche Tatsachen**

*Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.*

*Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB*

a) .....

b) Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung (Nr. .... des Antragsformulars)“

c) Angaben zur bisherigen investiven Förderung (Nr. ... des Antragsformulars)

Nach Erstellung des Bewilligungsbescheids kann der Zuwendungsempfänger das zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des Zweckvermögens über die Hausbank bei der LR beantragen (Hausbankenverfahren). Die Darlehensgewährung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Kreditbedingungen der LR in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den im jeweiligen Kreditvertrag genannten Zusatzbedingungen.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens an die LR zu leiten. Die LR prüft den Verwendungsnachweis – im Falle der vorwettbewerblichen Entwicklung unter Einschaltung des BMELV. Die LR setzt mit der Anerkennung des Verwendungsnachweises die Förderung abschließend fest und teilt dem Zuwendungsempfänger Änderungen durch schriftlichen Bescheid mit. Im Falle einer durch den Änderungsbescheid notwendigen Kürzung des gewährten Darlehens erhält die Hausbank eine entsprechende Änderung des Darlehensvertrages.

## 7. **Beihilferecht**

Die Förderung von Vorhaben nach diesen Richtlinien ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt

- soweit Vorhaben im Bereich der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten durch kleinste, kleine oder mittlere Unternehmen gefördert werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 702001, ABl. vom 16.12.2006, Nr. L 358, S. 3;

- soweit Vorhaben außerhalb des Bereichs der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gefördert werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnungen), ABl. vom 09.08.2008, Nr. L 214, S. 3, beziehungsweise nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. vom 28.12.2006, Nr. L 379, S. 5.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; sie gelten bis zum 30.06.2014.

Bonn, den 18. Dezember 2008

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Schulz

**De-minimis-Bescheinigung  
für das Unternehmen .....**

Bei der Bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 13.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis“-Beihilfen<sup>1)</sup>. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen darf innerhalb der drei vorangegangenen Jahre 100.000 € nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.- Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €	Subventionswert €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert 100.000 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von € .....

Die jetzt mit Bescheid vom ..... erfolgte Bewilligung

- war daher **zu kürzen** auf € .....  
(Subventionswert € .....)
- konnte **ungekürzt** erfolgen mit € .....  
(Subventionswert € .....)

**Ort, Datum**

**Bewilligungsbehörde**

**Tel.:**

**Fax:**

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

---

<sup>1)</sup> Amtsblatt der EG vom 13.01.2001, L 10, S. 30